

Gemeindeverwaltungsverband Heuberg
3. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan
Umweltbericht



Projekt: 3. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan

Planungsträger: Gemeindeverwaltungsverband Heuberg

Landkreis: Tuttlingen

Projektnummer: 1247

Stand: 25.11.2024

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
Simon Steigmayer, B.Eng.

Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc.

Inhaltsverzeichnis

Allgemein verständliche Zusammenfassung	5
1 Einleitung	6
1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens	6
1.2 Gebietsbeschreibung	7
1.2.1 Angaben zum Standort	7
1.2.2 Naturschutzrechtliche Ausweisungen	9
1.3 Vorhabensbeschreibung	9
1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung	11
2 Methodik	15
2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen	15
2.2 Abschätzung der Erheblichkeit	16
2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten	17
3 Wirkfaktoren der Planung	18
3.1 Wirkfaktoren der Bauphase	18
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	18
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
4 Umweltauswirkungen der Planung	19
5 Planungsalternativen	26
6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	26
7 Quellenverzeichnis	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes	7
Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabengebiet mit hinterlegtem Luftbild	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche oder -fachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	9
Tabelle 2: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung „Solarpark Wehingen“	10
Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan	11
Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan	14
Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs	15
Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen	16
Tabelle 7: Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	19

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Heuberg hat die Aufgabe, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben und zu bewerten.

Die geplante Sonderbaufläche für erneuerbare Energien schließt südlich an die Ortslage von Wehingen an und umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha. Die Fläche wird aktuell von einer als Weidefläche genutzt.

Für das Gebiet sind vor allem für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden punktuell erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die im Falle der Vorhabensrealisierung ausgeglichen werden müssen.

Auf der vorgesehenen Fläche ist kein maßgebliches Konfliktpotenzial erkennbar, welches der Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte.

Die Umweltüberwachung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

1 Einleitung

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) schreibt § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind vor allem die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Umweltbelangen.

In einem Umweltbericht, welcher gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Planbegründung ist, werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) aus einer Einleitung mit Angaben zu den Inhalten und wichtigsten Zielen des Bauleitplans sowie den festgelegten, für den Bauleitplan bedeutsamen Zielen des Umweltschutzes, wie sie in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt sind, einschließlich der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Im zentralen Teil des Umweltberichtes erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Enthalten sind Angaben zum derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung. Weiterhin sind hier die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Anhand der vorhabenspezifischen Anforderungen werden mögliche alternative Planungsmöglichkeiten ermittelt.

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor, welches im Umweltbericht darzustellen ist. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP), wonach für die Stromerzeugung verstärkt erneuerbare Energien genutzt werden sollen. Aus diesem Grund wird in der Gemeinde Wehingen ein Bebauungsplan zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung der Vorhaben geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

1.2 Gebietsbeschreibung

1.2.1 Angaben zum Standort

Das zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Gebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Wehingen, angrenzend an die Kreisstraße K5904 in Richtung Bubsheim/Böttingen. Die Sondergebietsfläche ist ca. 0,9 ha groß und wird aktuell überwiegend als Grünland bewirtschaftet.

An die östlich angrenzende Kreisstraße schließt sich eine Obstbaumwiese an. Westlich des Plangebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Schuppen sowie eine Weidefläche mit Ziegenbeweidung. Nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich Wald.

Die Fläche des Plangebiets ist Teil einer **Ausgleichsmaßnahme (K1)** aus dem Bebauungsplan „Stockäcker“ der Gemeinde Wehingen. Die Maßnahme sieht eine „Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung von mageren FFH-Flachland-Mähwiesen“ vor. Durch die PV-Freiflächenanlage kann die Maßnahme nicht mehr wie geplant auf der Fläche umgesetzt werden. Die Ausgleichsmaßnahme soll daher in Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Tuttlingen) verlegt werden.

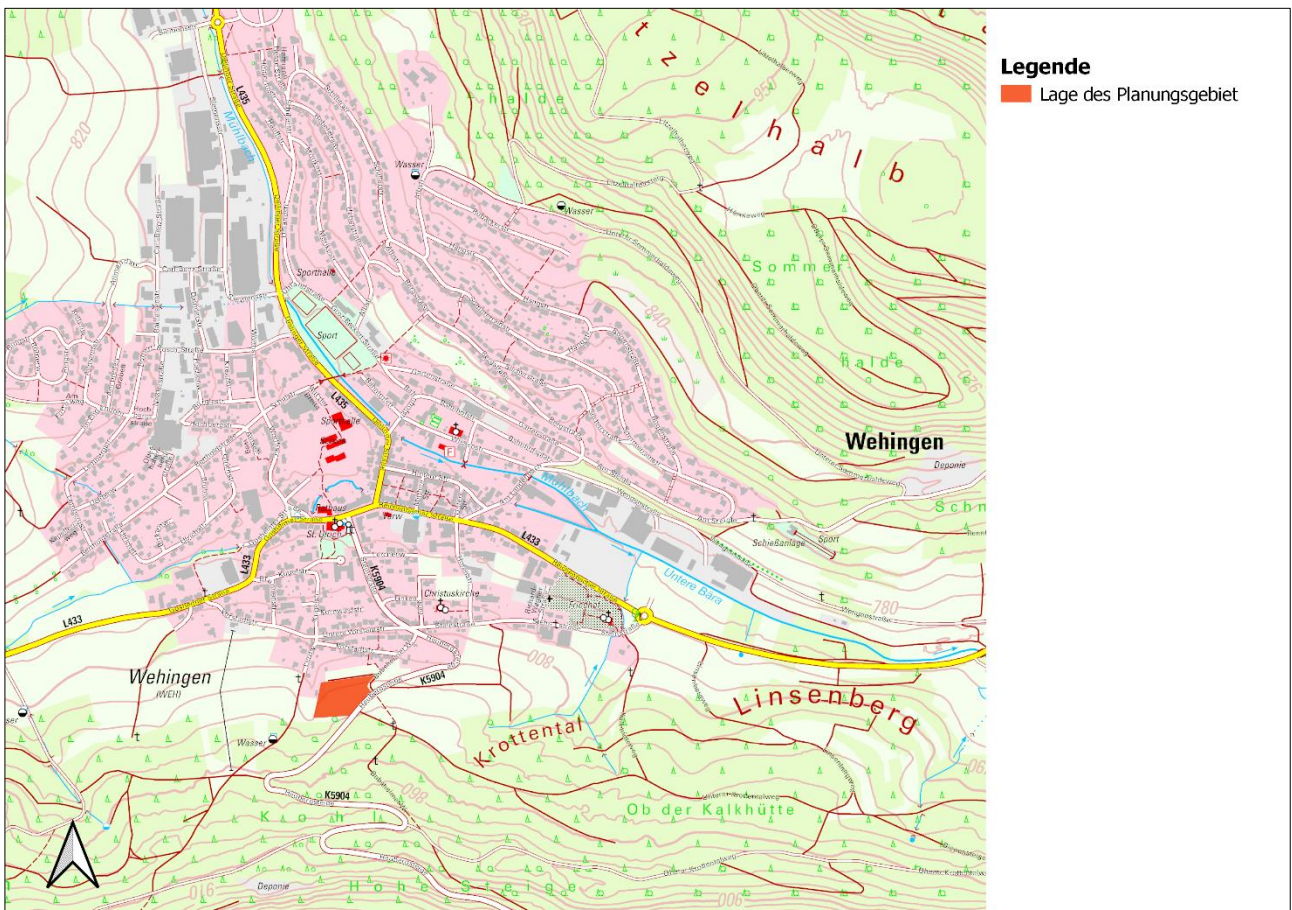


Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes

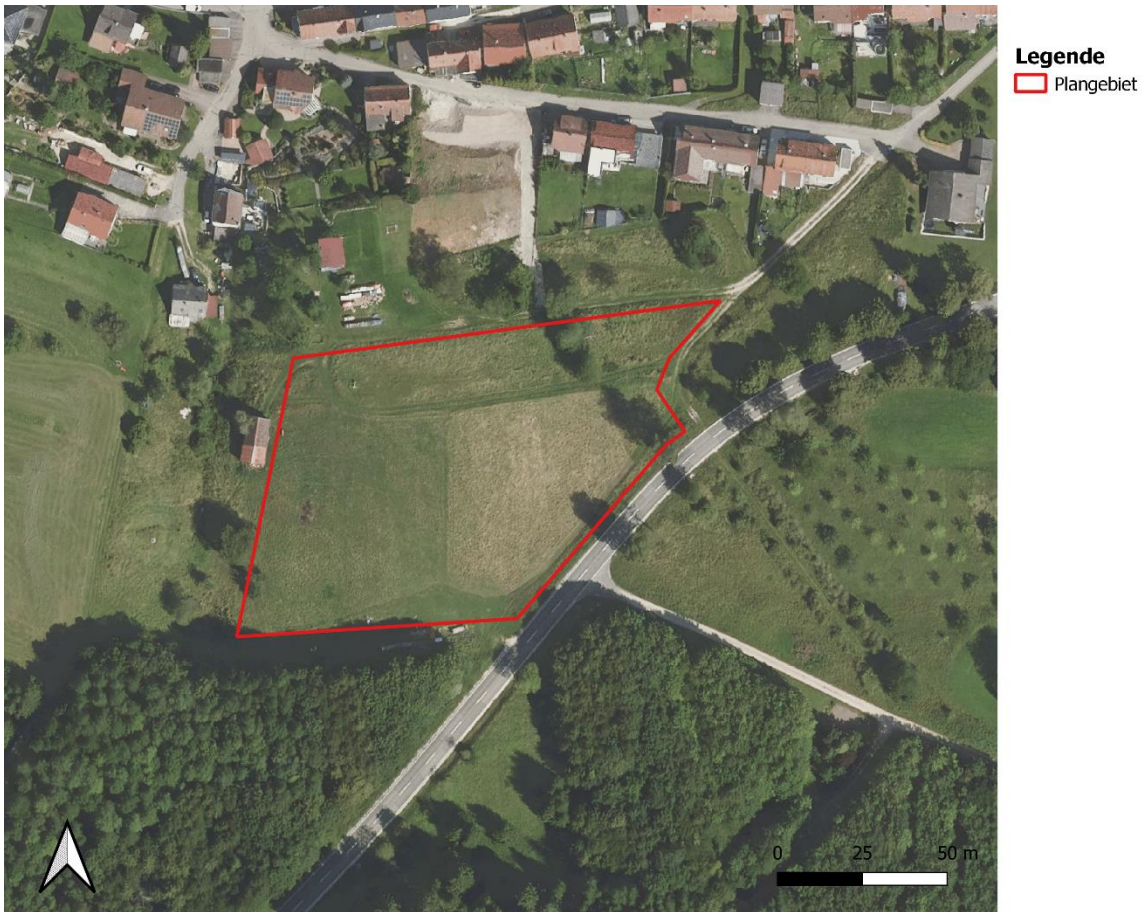


Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabengebiet mit hinterlegtem Luftbild

1.2.2 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche oder -fachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundplanung	Ausweisungen im Plangebiet: <ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbund mittlerer Standorte, die südliche Teilfläche des Plangebietes liegt innerhalb eines 1000 m Suchraumes Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: <ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbund mittlerer Standorte, die nachfolgend genannten FFH-Mähwiesen bilden Kernflächen der Biotopverbundplanung.
FFH-Mähwiesen (nach § 30 BNatSchG)	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Vorhabens: <ul style="list-style-type: none"> - „Flachland-Mähwiesen SO Wehingen“, MW-Nr. 6510800046037128, in ca. 200 m Entfernung in östlicher Richtung.
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	Seit dem 01.03.2022 zählen Magere Flachland-Mähwiesen zu den gesetzlich geschützten Biotopen, somit sind die oben aufgeführten FFH-Mähwiesen auch nach § 30 BNatSchG geschützt. Weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im nahen Umfeld nicht vorhanden.
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen im Vorhabengebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Vorhabens: <ul style="list-style-type: none"> - Das Vogelschutzgebiet "Südwestalb und Oberes Donautal" (Schutzgebiets-Nr. 7820441) befindet sich in ca. 15 m Entfernung in südlicher und südöstlicher Richtung.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Vorhabengebiet und naher Umgebung*
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Vorhabengebiet und naher Umgebung*
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Vorhabengebiet und naher Umgebung*

*nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet

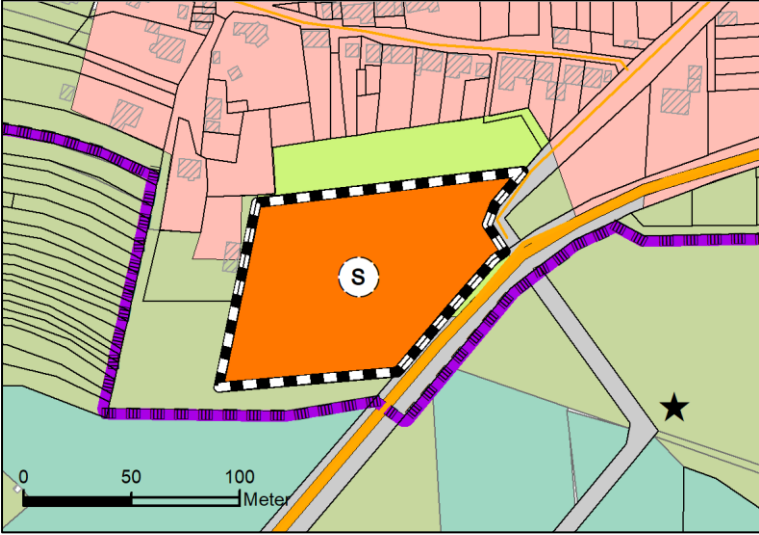
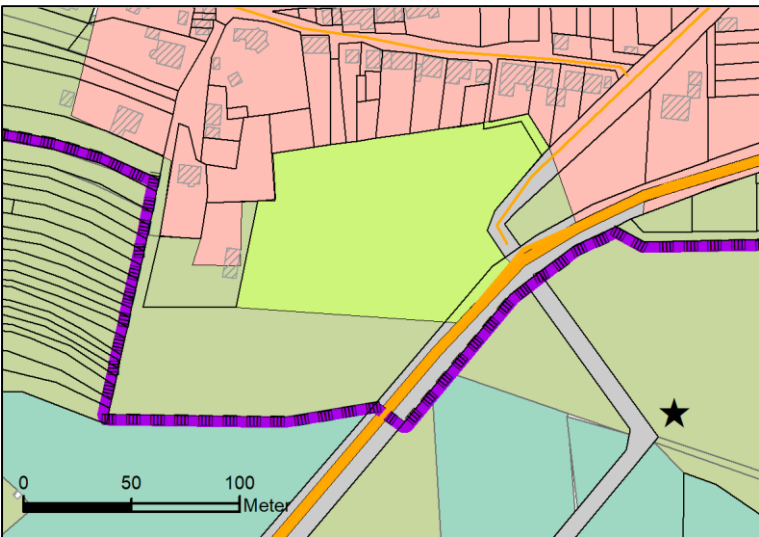
1.3 Vorhabensbeschreibung

Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Wehingen plant die Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Nachfolgend wird die geplante Änderung in einem Steckbrief beschrieben. Neben der Vorhabensbeschreibung werden die aktuelle Ausweisung im Flächennutzungsplan und der Stand des Verfahrens dargestellt:

Tabelle 2: Steckbrief der geplanten FNP-Änderung „Solarpark Wehingen“

Gemeinde Wehingen: geplante Sonderbaufläche „Solarpark Wehingen“	
Planung, 3. Änderung der 2. Fortschreibung FNP	
	<p>Standort Gemeinde: Wehingen Gemarkung: Wehingen</p> <p>Vorhaben Nutzungszweck: – geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO</p> <p>Gebietsgröße: ca. 0,9 ha</p> <p>Art der Änderung Neuausweisung</p>
Bestand, rechtskräftiger FNP	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grünfläche ▪ Fläche für die Landwirtschaft
Ziele und Zwecke der Planung	
<p>Die Gemeinde Wehingen beabsichtigt mit der Aufstellung eines Bebauungsplans auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 0,9 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.</p> <p>Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“. Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. um eine geordnete Bebauung und Nutzung im Plangebiet zu gewährleisten. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.</p>	

Es ist vorgesehen den Großteil des produzierten Stroms der PV-Anlage vor Ort zu verwerten und den Überschuss in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines solchen landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets.

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg:

Der noch rechtskräftige Regionalplan Schwarzwald – Baar – Heuberg aus dem Jahr 2003 setzt im Bereich des Plangebiets eine „sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche“ fest. Vorranggebiete sind nicht betroffen. Der Regionalplan aus dem Jahr 2003 wird aktuell fortgeschrieben. Im vorliegenden Entwurfsstand ist im Bereich des Plangebiets ein „Schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ als Vorbehaltsgebiet festgesetzt. Die Abwägung erfolgt zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die Produktion von Strom wird in diesem Bereich als bedeutender erachtet. Wobei der Bebauungsplan mit der Festsetzung einer Mahd oder Beweidung unterhalb der PV-Module, den Funktionen der Vorbehaltsgebiete Rechnung trägt.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung im Rahmen von gegenwärtigen internationalen Konflikten hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der regionalen Planungsoffensive die planerische Sicherung von Flächen für ein ambitioniertes Ausbauprogramm bei den erneuerbaren Energiequellen Windkraft und Photovoltaik beschlossen. Aufgrund dessen hat der Regionalverband einen Planentwurf „Teilplan Freiflächenphotovoltaik“ vorgelegt und kommt damit diesen Vorgaben nach. Der Planentwurf legt im Bereich des Bebauungsplangebiets kein Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaik fest.

Nach Prüfung der regionalplanerischen Vorgaben kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan keinen Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Lage und Erschließung

Das Plangebiet befindet sich südlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Wehingen auf einer Höhe zwischen ca. 820 und 830 m ü. NN.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Reichenbacher Straße über die Heubergsteige (K 5904).

Verfahrensstand Bebauungsplan

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Wehingen“ soll am 30.09.2024 im Gemeinderat der Gemeinde Wehingen beraten werden. Anschließend wird die frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

1.4 Berücksichtigung der Umweltziele aus Fachgesetzen und übergeordneter Fachplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und der übergeordneten Fachplanung einschließlich deren Berücksichtigung im Bauleitplan darzustellen. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind nachfolgend aufgelistete Umweltziele der einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 3: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der Fachgesetze und deren Berücksichtigung im B-Plan



Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
§ 44 Abs 1 BNatSchG	<p>„Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“ 	Berücksichtigung in Umweltbericht und in Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
BBodSchG § 1 BBodSchG	Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.	Berücksichtigung in Umweltbericht
WRRL Art. 1	<ol style="list-style-type: none"> a) „Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ b) „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ...“ c) „Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen ...“ d) „... Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.“ e) „Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren....“ 	Berücksichtigung in Umweltbericht
WHG § 5 Abs 1 WHG	<p>Allgemeine Sorgfaltspflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften 2. Sparsame Verwendung des Wassers 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts 4. Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses 	Berücksichtigung in Umweltbericht
BImSchG § 1 Abs 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen.	Berücksichtigung in Umweltbericht

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung im Bauleitplan
ROG § 2 ROG	Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies schließt u. a. die Sicherung und den nachhaltigen Schutz von natürlichen Ressourcen, den Schutz des Freiraums und den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften mit ein.	Berücksichtigung in Umweltbericht
DSchG § 1 Abs 1 DSchG	„Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken“	Berücksichtigung in Umweltbericht

Tabelle 4: Darstellung der relevanten Umweltschutzziele der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan

Fachplan	Umweltschutzziel/ Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung	Berücksichtigung im B-Plan
Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003)	Ausweisung: „sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche“	Berücksichtigung in Umweltbericht
Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg – Fortschreibung (Entwurfassung)	„Schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ - Vorbehaltsgebiet	
Flächennutzungsplan GVV Heuberg – 2. Fortschreibung	Ausweisung: „Flächen für die Landwirtschaft“	Berücksichtigung in Umweltbericht

2 Methodik

2.1 Untersuchungsumfang und Beurteilungsgrundlagen

Die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt getrennt nach Landschaftspotenzialen. Die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsräume orientiert sich hierbei vor allem an den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange führen können. Als Grundlage zur Bewertung der Bedeutung der Umweltbelange und zur Einschätzung der ökologischen Beeinträchtigung des Eingriffs dienen die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU 2005). Die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden erfolgt zudem in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutzheft 24).

Die Untersuchungsgebietsabgrenzung und die zur Beurteilung der jeweiligen Umweltbelange herangezogenen Grundlagen und Methoden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 5: Darstellung des Untersuchungsumfangs

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Tiere/Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Betrachtung der Lebensräume angrenzend an das Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenkartierung Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzfachliche Relevanzuntersuchung (HPA) Auf Grundlage vorhandener Daten, einer Übersichtsbegehung und floristischer/faunistischer Untersuchungen
Boden	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionsbezogene Bewertung der betroffenen Böden Nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg und LUBW 2012 (Bodenschutzheft 24)
Wasser	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildung • Grundwasserleiter • Wasserschutzgebiete • Struktur- und Gewässergüte bei Oberflächengewässern • Überschwemmungsgebiete Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Luft/Klima	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und klimatischer Wirkungsbereich des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftentstehung • Kaltluftabfluss • Luftregenerationsfunktion • Klimapufferung • Immissionsschutzfunktion Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Landschaft	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Bereich der Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenart und Vielfalt • Einsehbarkeit • Natürlichkeit Nach den Empfehlungen der LFU 2005
Fläche	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch • Zersiedelung Gutachterliche Einschätzung

Umweltbelange	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	Beurteilungsgrundlage und Methode
Mensch	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> Eignung als Wohnraum Erholungseignung Erholungsnutzung Erholungseinrichtungen Gutachterliche Einschätzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit angrenzenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> Schutzstatus eines Kulturgutes Seltenheit im regionalen und landeskulturellen Kontext Gutachterliche Einschätzung

2.2 Abschätzung der Erheblichkeit

Um die Erheblichkeit der vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde in Anlehnung an Barsch et al. 2003 eine Matrix erstellt, in der die funktionale Bedeutung des betroffenen Bezugsraumes (fünf Kategorien) der vom Vorhaben ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung (ebenfalls fünf Kategorien) gegenübergestellt und daraus die Intensität der Auswirkung (fünf Kategorien) für den jeweiligen Umweltbelang abgeleitet wird. Die Kategorien hoch und sehr hoch werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft, die Kategorien mittel, gering und sehr gering führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Nicht in jedem Fall führt der Gebrauch der Matrix bei der Ermittlung der Erheblichkeit von Eingriffsauswirkungen zu einem sinnvollen Ergebnis. Ergänzend wird mit dem verbal-argumentativen Ansatz gearbeitet, um Maßnahmen zur Vermeidung, Eingriffsminderung so-wie Vorbelastungen in der Bewertung berücksichtigen zu können.

Tabelle 6: Fünfstufige Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit der Eingriffswirkungen

Intensität der Auswirkung		Funktionale Bedeutung des Bezugsraumes / Bewertung				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Funktionsbeeinträchtigung	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel hoch
	gering	gering	gering	mittel	mittel hoch	hoch
	mittel	gering	mittel	mittel hoch	hoch	hoch
	hoch	mittel	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hoch	mittel hoch	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch



Die Betroffenheit / Eingriffserheblichkeit wird wie folgt beurteilt:

Grad der Erheblichkeit:

- Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
- Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen

2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Daten sind nicht aufgetreten.

3 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, die Landschaft und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

3.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Landschaftsbild

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

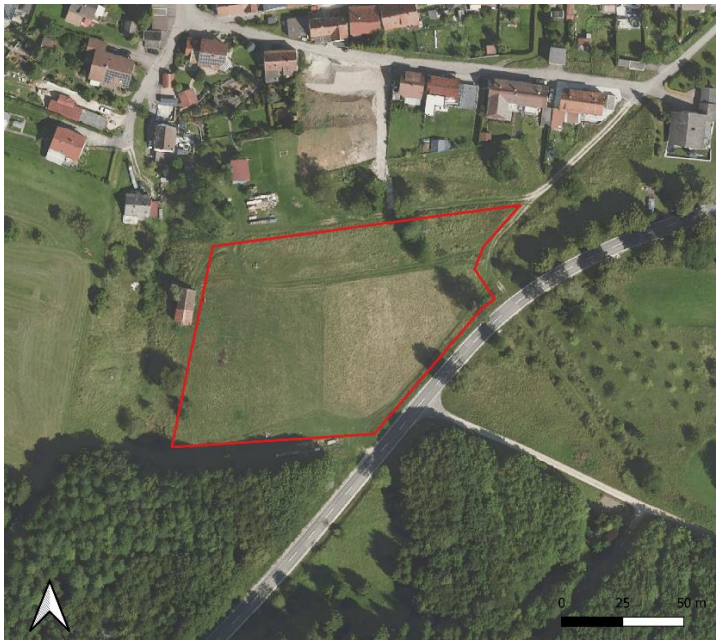
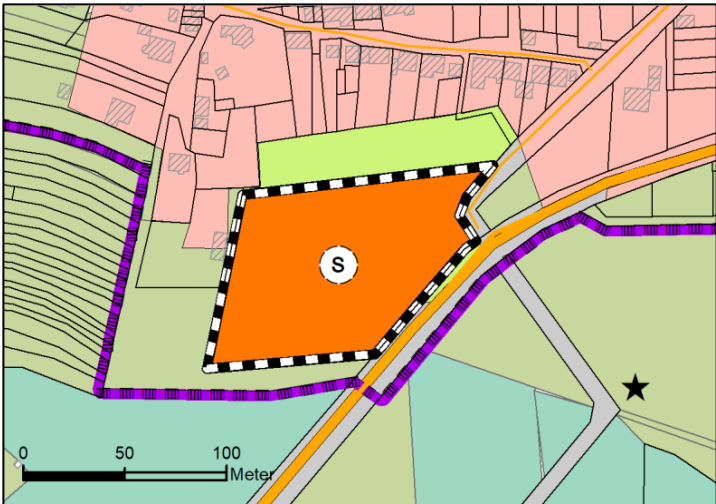
- Schadstoffemissionen: Blendwirkung durch Reflexionen

4 Umweltauswirkungen der Planung

(Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umweltzustand im Vorhabensraums sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt:

Tabelle 7: Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
3. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg	
Gebiets- und Vorhabenbeschreibung:	
	<p>Standort Gemeinde: Wehingen Gemarkung: Wehingen Lage: südlich angrenzend an die Ortslage von Wehingen</p>
	<p>Nutzung Landwirtschaftliche Grünlandnutzung (Weidefläche)</p>
	<p>Vorhaben Gebietsgröße: ca. 0,9 ha Nutzungszweck: Geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO</p>
<p>Art der Änderung Neuausweisung</p>	
Bestandsaufnahme und Prognose über Umweltauswirkungen	
Beurteilungsunterlagen	
<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Wehingen“ (Fritz & Grossmann – Umweltplanung 2024) 	



Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
3. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg	
Vorbelastungen	
<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Grünlandnutzung/Weidenutzung (u. a. Trittschäden, maschinelle Bearbeitung, ggf. Düngung der Fläche, Lärm- und Geruchsbelastung) Geringfügige Bodenverdichtungen durch Beweidung und Befahren der Grünlandfläche mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen Mögliche Grundwasserbelastung durch Schadstoffeinträge infolge landwirtschaftlicher Düngergaben zeitweilig auftretende Geruchs- und Schadstoffbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzung (Gülle, Jauche) Bestehende Ausgleichsfläche für das Wohngebiet „Stockäcker“ 	
Umweltbelang Tiere/Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt und Natura 2000-Gebiete)	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Biotope Vorkommende Biotoptypen: Magerweide (33.51) Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64) Grasweg (60.25) Nitrophytische Saumvegetation (35.11) Sonstige Hochstaudenflur (35.43)	hoch mittel gering mittel mittel
Tiere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten: - Vorkommen weiterer relevanter Arten: -	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Durch die punktuelle Entfernung der Vegetationsbeständen und den damit verbundenen Lebensraumverlust im Bereich der Fundamente und ggf. notwendigen sonstigen baulichen Anlagen ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen für den Umweltbelang Tiere/Pflanzen. Durch die Photovoltaikanlage können sich für die umliegenden Lebensräume in der nahen Umgebung geringfügige Störungen durch visuelle Beeinträchtigungen ergeben Beeinträchtigung des Vegetationsbestands durch Beschattung, kleinräumige Veränderung des Wasserregimes und Veränderung des Mikroklimas Während des Baus ergeben sich geringfügige Schadstoff- und Staubimmissionen sowie akustische und visuelle Störwirkungen, die benachbarte Lebensräume temporär beeinträchtigen können. Betriebsbedingte Schadstoffemissionen durch Wartungsarbeiten und Grünlandbewirtschaftung 	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Boden	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach ÖKVO








Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
3. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg	
<p>Anstehende geologische Formation: „Weißjura Hangschutt“</p> <p>Flächenbedeutsam vorkommende Leitböden: Rendzina aus Hangschutt und Rutschmassen</p> <p>Altlasten und Altlastenverdachtsflächen: Nicht bekannt</p> <p>Daten der amtlichen Bodenschätzung: Tonboden (T2c2)</p>	mittel
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Die punktuelle Versiegelung im Bereich der Fundamente und sonstiger baulicher Anlagen führt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad zu starken Beeinträchtigungen bzw. zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. • Vorübergehende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Leitungsverlegung. • Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auf unversiegelten Flächen durch mechanische Belastungen. • Baubedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe (z. B. bei Unfällen). • Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in den Boden durch Betriebsstoffe (z.B. bei Unfällen) bei Wartungs- und Pflegearbeiten. 	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center; gap: 10px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black;"></div> </div>
Umweltbelang Wasser	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
<p>Grundwasser</p> <p>Anstehende hydrogeologische Formation: „Umlagerungssedimente“ (u)</p>	mittel
<p>Wasserschutzgebiet: kein WSG betroffen</p> <p>Oberflächenwasser Bära, etwa 350 m südlich</p> <p>Hochwasserschutz: Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder HQ100-Bereich</p>	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Grundwassers durch baubedingte Schadstoffeinträge aus den Transport- und Baufahrzeugen • Vermehrter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung in Bereichen, die im Zuge der Planung überbaut werden sollen. • Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Betriebsstoffe (z.B. bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen) 	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center; gap: 10px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> </div>
Umweltbelang Luft/Klima	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005



Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
3. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg	
Kaltluftproduktionsfläche ohne Siedlungsrelevanz	mittel
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Durch die Überplanung des Vorhabensgebiets ergeben sich ausschließlich sehr geringfügige Beeinträchtigungen für das lokale Kleinklima. Ein Konflikt ist nicht zu erwarten. Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgase und Staub der Transport- und Baufahrzeuge Verringerung der Kaltluftentstehung und des Kaltluftabflusses durch Überdeckung des Bodens mit PV-Modulreihen 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Landschaft	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005
Naturraumtypische Offenlandfläche mit spürbarer anthropogener Überprägung durch den angrenzenden Ortsrand und der landwirtschaftlichen Nutzung.	mittel
Naturraum: „Hohe Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93)	
Einsehbarkeit des Gebietes: Vom Ortsrand und der Kreisstraße aus gut einsehbar	
Prognose über Umweltauswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Überprägung eines Landschaftsausschnittes durch bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes. Blendwirkung durch PV Module Betriebsbedingte Schadstoffemissionen infolge von Wartungsarbeiten und Grünlandbewirtschaftung 	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Fläche	
Flächenverbrauch:	
<ul style="list-style-type: none"> Vor dem Hintergrund der geringfügigen Versiegelung im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage sowie der fortbestehenden Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung der zu erhaltenden Wiesenstrukturen unterhalb der Module, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Umweltbelanges Fläche auszugehen. Bei Aufgabe der Nutzung wird die Fläche ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. 	<input type="checkbox"/>
Erhaltung unzerschnittener Freiräume:	
<ul style="list-style-type: none"> Eine Zerstörung eines bedeutsamen, unzerschnittenen Freiraums findet durch die Errichtung einer PV-Anlage nicht statt. Das Vorhaben trägt zu keiner weiteren Zersiedelung der Landschaft bei. Das Plangebiet grenzt südlich an den Ortsrand an. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Mensch	
Bestandsaufnahme	Wertstufe nach LFU 2005 und gutachterlicher Einschätzung

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet	
3. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg	
Wohnen Wohngebiet: Die nächstliegende Wohnbebauung liegt ca. 40 m nördlich der geplanten Sondergebietsfläche mit Sichtbezug zum Plangebiet	hoch
Erholung Die Landschaft verfügt über eine durchschnittliche erholungsbezogene Ausstattung und eine mittlere landschaftliche Attraktivität	mittel
Prognose über Umweltauswirkungen	
Wohnen <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Wohnfunktion durch technische Überprägung 	<input checked="" type="checkbox"/>
Erholung <ul style="list-style-type: none"> Geringfügige Beeinträchtigung an Erholungsraum Geringfügige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch baubedingte Immissionen (Lärm, Abgase, Staub) 	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	
Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen werden geringfügig beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>
Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwässern	
Durch die eingeschränkte Nutzung des Plangebiets als Freiflächenphotovoltaikanlage ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu rechnen.	<input type="checkbox"/>
Beim Bau und späteren Betrieb der PV-Anlage ist mit dem Anfallen von Abfällen grundsätzlich zu rechnen. Anfallender Abfall wird sachgerecht entsorgt. Ein Anschluss des Gebietes an die Wasserversorgung ist nicht vorgesehen. Das unverschmutzte Oberflächenwasser von PV-Modulen soll direkt im Gebiet breitflächig versickert werden. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/>
Nutzung erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung von erneuerbarer Energie mittels PV-Module.	
Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen	

Umweltbeurteilung für das Vorhabensgebiet 3. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg	
<p>Während der Bautätigkeiten und dem anschließenden Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage kann es, aufgrund austretender Treib- und Betriebsstoffe, zu Unfällen mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt kommen.</p> <p>Die eingesetzten Bau- und Betriebsfahrzeuge unterliegen einer regelmäßigen technischen Wartung. Bei Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen müssen zudem hohe Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang sieht das Planungsvorhaben gezielte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Boden- und Grundwasserschutz vor:</p> <p>Neben dem fachgerechten Umgang mit anfallendem Bodenaushub, wird während der Bauphase vor allem der sorgfältige Umgang und soweit möglich der Verzicht auf wassergefährdende Stoffe vorgeschrieben.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen bei der zu erwartenden Nutzung nicht vorhanden.</p>	
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	
<p>Bei Durchführung der Planung werden die oben dargestellten Beeinträchtigungen und Risiken für die Umweltbelange mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten, der Umweltzustand wird sich verschlechtern. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen teilweise abgemindert und über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.</p> <p>Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die Fläche im Zuge einer Kompensationsmaßnahme für das Baugebiet „Stockäcker“ extensiviert werden. Damit würden die oben ermittelten Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.</p>	

Erläuterungen	
Grad der Erheblichkeit	
	Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten,
	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen
	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar
	Erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen
Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	
Beleuchtung	
Auf eine dauerhafte Beleuchtung ist zu verzichten.	
Bodenschutz	
Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für die Gestaltung der Grundstücke verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken einzubauen.	
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 202 BauGB).	
Verwendung durchlässiger Beläge	
Zur Verminderung des Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes ist bei der Anlage von Zufahrten, Stellplätzen und sonstigen Betriebsflächen auf die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, wie z.B. Schotterrasen, Kiesbelag oder Rasenpflaster zu achten.	
Grundwasserschutz	
Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen.	
Verlegung der Kompensationsmaßnahme K1 aus dem Bebauungsplan „Stockäcker“	
Gesamtbeurteilung	
Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet
Maßgebliches Konfliktpotenzial, welches der Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, ist nicht gegeben.	
Planungsempfehlung	
Umsetzung des Gebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Planung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.	

5 Planungsalternativen

Die Ausweisung ist erforderlich da gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg für die Stromerzeugung verstärkt erneuerbare Energien genutzt werden sollen. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines solchen landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets.

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Schutzgebietsausweisungen (Vogelschutzgebiet) befinden sich zwar im Umfeld des Plangebiets. Innerhalb der Sonderbaufläche sind jedoch keine Schutzgebiete vorhanden.

Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Gemeinde sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage ist ein wichtiger Aspekt. Die Einspeisung ins Stromnetz und die Erschließung sind an diesem Standort gesichert. Nicht zuletzt befinden sich die Flurstücke innerhalb des Plangebiets im Besitz des Vorhabenträgers.

6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Da die Darstellung von geplanten Bauflächen und sonstigen FNP-Änderungen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen zur Folge hat, wird auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplans) auf eine Umweltüberwachung im Sinne des § 4c BauGB verzichtet.

Die nach § 4c BauGB erforderliche Umweltüberwachung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Balingen, den 25.11.2024

i. V. Tristan Laubenstein
Projektleitung

7 Quellenverzeichnis

Literatur:

Barsch, H., Bork, H-R. & Söllner R. 2003: Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. - Klett-Perthes-Verlag

BauGB: Baugesetzbuch vom 01.02.2022.

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 14. Juni 2021

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 27.09.2017.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) vom 19.12.2020.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.03.2022

DSchG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 21.12.2021.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2012: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. – Eigenverlag LUBW, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LFU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17.12.2020.

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenschätzungsdaten.

Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) 19.06.2020.

Elektronische Quellen:

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml